



**Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.**

AHO-Fachkommission „Freianlagenplanung“

Uhlandstr. 14
10623 Berlin
Fon: +49 (0)30 – 31 01 917-0
Fax: +49 (0)30 – 31 01 917-11
aho@aho.de
www.aho.de

Die Umweltbaubegleitung

Anmerkungen zu Leistungen und Vergütung für ein neues Aufgabenfeld
der Ingenieure und Landschaftsarchitekten

Zusammenfassung zur Veröffentlichung in:
Deutsches IngenieurBlatt, Heft 6/2007, Seite 36 ff.

Fachkommission Freianlagenplanung
Dipl.-Ing. (FH) Fritz Erhard, Pöcking
Dipl.-Ing. Dieter Herrchen, Wiesbaden
Dipl.-Ing. (FH) Dieter Pfrommer, Stuttgart

unter beratender Mitwirkung von
Dipl.-Ing. Heinz Dahs, Königswinter (BDLA)

unter Einbindung der AHO-Fachkommissionsleiter

- Objektplanung Gebäude
- Ingenieurbauwerke/Tragwerksplanung
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft
- Verkehrsanlagen

und der Leiterin des
AHO-Arbeitskreises Landschaftsplanerische Leistungen

**Die Umweltbaubegleitung
Anmerkungen zu Leistungen und Vergütung für
ein neues Aufgabenfeld der Ingenieure und Landschaftsarchitekten**

Das Aufgabenfeld Umweltbaubegleitung

Für die Beachtung von Auflagen, Kontroll- und Prüffregeln des Umwelt- und Naturschutzes, die bei der Umsetzung von Vorhaben geboten sind, hat sich in den letzten Jahren – analog zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination - das Tätigkeitsfeld der Umweltbaubegleitung (UBB) etabliert. Mit der Umweltbaubegleitung sind Leistungen gemeint, die Sorge tragen und dies entsprechend dokumentieren, dass die Belange des Natur- und Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Zuge der Durchführung eines Vorhabens beachtet werden und Vorkehrungen getroffen sind, die einer Missachtung vorbeugen.

Mit der 3. Fortschreibung – Ausgabe September 2006 (FGSV 941/3) – des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) und dem Rundschreiben-Straßenbau Nr. 24/2006 des BMVBS ist die Umweltbaubegleitung für den Bereich des Bundesfernstraßenbaues förmlich eingeführt worden.

Das neue Tätigkeitsfeld entstand in der Erkenntnis, dass Vorhabenträger sich durch entsprechende Fachleistungen gegen politische Vorwürfe und ökonomische Nachteile wappnen müssen, die sich in Folge unvollständiger oder mangelhafter Umsetzung von verpflichtenden Auflagen und Vorgaben manifestieren. Hierzu ergeben sich aus dem Regelungsraum des Natur- und Umweltschutzes und der Umweltvorsorge sowie von diesbezüglichen Nebenbestimmungen der Genehmigung gewichtige fachliche Anforderungen.

Mit der Beauftragung dieser Leistungen verdeutlicht der Auftraggeber sein Verantwortungsbewusstsein und seine Organisationsorgfalt für die Umsetzung des Vorhabens. Darüber hinaus kann der Einsatz des „Umweltbaubegleiters“ den mit der Umsetzung des Vorhabens betrauten Bauleiter von Pflichten entlasten, die zur Beachtung von Auflagen des Umwelt- und Naturschutzes bei der Baudurchführung und zur Beweissicherung im Raume stehen. Die UBB wird deshalb insbesondere im Rahmen der Bauausführung umwelt- und eingriffsrelevanter Vorhaben eingesetzt. Schwerpunkte des Einsatzes der UBB liegen derzeit im Bereich von Verkehrsvorhaben und bei den Vorhabenträgern Bahn (DB AG) und Straße (Straßen- und Verkehrsverwaltungen der Länder).

Die Anfänge, in denen die Leistungen noch unter dem ursprünglich eingeführten Begriff „ökologische Baubegleitung“ geführt wurden, haben sich mit der planerischen Praxis der Landschaftspflegerischen Begleitpläne (LBP) sowie der Landschaftspflegerischen Ausführungspläne (LAP) für komplexe Vorhaben fortentwickelt. So werden z.B. in den Leistungsanforderungen für die UBB der Deutschen Bahn - DB AG die

- Belange des Naturschutzes einschließlich dem Biotop- und Artenschutz,
- Belange des Gewässerschutzes,
- Belange des Bodenschutzes,
- Belange des Immissionsschutzes

sowie

- abfallrechtliche und abfalltechnische Belange einbezogen.

**Die Umweltbaubegleitung
Anmerkungen zu Leistungen und Vergütung für
ein neues Aufgabenfeld der Ingenieure und Landschaftsarchitekten**

Mittlerweile ist bei vielen Verkehrsvorhaben und Bahn und Straße eine Umweltbaubegleitung als fachliche Unterstützung der Projektsteuerung und Bauüberwachung installiert, um u.a. der Beachtung von Auflagen der Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere auch die Umsetzung des mit der Eingriffsregelung verbundenen Vermeidungs- und Minderungsgebots entsprechenden Nachdruck zu verleihen.

Ähnlich der Stellung, die den Leistungen für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Umsetzung von Vorhaben zukommt, gelten Leistungen zur UBB der Prävention und der Vermeidung von politischen wie ökonomischen Schäden. Darüber hinaus belegt die Vergabe von Leistungen zur UBB die Sachwahrung eines Vorhabensträgers auf

- Wahrung der gebotenen Sorgfalt bei der Beachtung von naturschutzrechtlichen wie umwelttechnischen Auflagen, die sich aus einschlägigen Gesetzen und Richtlinien ergeben und /oder im Rahmen der Baugenehmigung oder der Planfeststellung ausgesprochen wurden;
- Vermeidung von Störungen im Bauablauf durch Hinweise zum Ablauf der Umsetzung;
- Beweissicherung und Dokumentation einer auflagenkonformen Baudurchführung;
- Verpflichtung der ausführenden Bauunternehmen zu plan- und auflagenkonformen Umsetzungen und Abläufen.

Die aus dieser Sachwahrung abzuleitenden Sorgfaltspflichten in der Beachtung der bauordnungsrechtlichen wie umweltrechtlichen Auflagen, einschlägiger Mitteilungs- oder Meldepflichten sowie sonstiger Verfahrensvorschriften, kann der Vorhabenträger delegieren. Er hat in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass seine Auftragnehmer zur Überwachung aller öffentlich-rechtlichen Auflagen qualifiziert sind.

Stellung der UBB

Die UBB stellt selbst keine Leistung der Objektplanung für Gebäude, Bauwerke oder sonstige Anlagen dar, sondern gilt als Beratungsleistung.

Der Stellung des Umweltbaubegleiters ist ähnlich der eines SiGe-Koordinators zu verstehen, der den Vorhabenträger wie seine beauftragten Planer und Bauleiter in besonderen Fragestellungen unterstützt. Er äußert sich in der Regel nicht unmittelbar gegenüber den ausführenden Firmen, sondern gegenüber der örtlichen Bauleitung, der Bauoberleitung oder dem Vorhabenträger.

Eine UBB kann, beginnend mit der Planung des Bauablaufes und der Baustelleneinrichtung, beim Ausschreibungs- und Vergabeverfahren von Bauleistungen bis zur Fertigstellung über die gesamte Bauzeit des Vorhabens eingesetzt werden.

**Die Umweltbaubegleitung
Anmerkungen zu Leistungen und Vergütung für
ein neues Aufgabenfeld der Ingenieure und Landschaftsarchitekten**

Leistungskatalog für die UBB

Eine Beauftragung von Leistungen zur UBB erfordert eine möglichst konkrete und umfassende Beschreibung der Leistung, die häufig nur auf den Einzelfall bezogen werden kann.

Maßgebliche Grundlagen hierzu sind:

- Pläne und sonstige Ausführungsunterlagen;
- Leistungsbeschreibungen und Vertragsbedingungen der Bauausführung;
- Fachrecht (Umweltschutz, Naturschutz);
- Regeln der Technik, Normen und Richtlinien, Leitfäden und Merkblätter;
- Auflagen aus der Genehmigung, § 74 Abs. 2 VwVfG als Grundlage für Auflagen der Planfeststellungsbehörde zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen;
- Direktiven aus vorlaufenden Abstimmungen mit den Fachbehörden;
- zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte Leistungsanforderungen und -inhalte.

Im Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Teil 6 (Mustertexte für Leistungsbeschreibungen, 6.50 Mustertexte für Leistungen der örtlichen Bauüberwachung) finden sich unter Ziffer B – Ergänzende Teilleistungen - die folgenden Ausführungen im Sinne eines Leistungskatalogs:

- Dokumentieren des Ist-Zustandes der Bautabuflächen vor Baubeginn (Fotodokumentation, Beschreibung des aktuellen Nutzungszustandes), die für die Bauarbeiten nicht oder nur zeitlich begrenzt in Anspruch genommen oder in sonstiger Form nicht beeinträchtigt werden dürfen und Kontrolle dieser Flächen während des Bauablaufs;
- Hinweise auf spezielle, eventuell erst bei Bauausführung erkennbare relevante Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen. Abstimmen mit dem Auftraggeber und ggf. den zuständigen Behörden;
- Mitwirken bei der Klärung von Schadensfällen, die Umweltbeeinträchtigungen hervorgerufen haben;
- Mitwirken bei der Abnahme der Bauleistungen mit umweltrelevanten Wirkungen und ggf. der Mängelbeseitigung;
- Beraten und Aufklären der an der Baumaßnahme interessierten Stellen (z. B. Naturschutzbehörden und –verbände) und Betroffenen (z. B. Anlieger) über Art, räumlichen und zeitlichen Umfang, Sinn und Zweck von umweltfachlichen Maßnahmen;

**Die Umweltbaubegleitung
Anmerkungen zu Leistungen und Vergütung für
ein neues Aufgabenfeld der Ingenieure und Landschaftsarchitekten**

- Dokumentieren der erbrachten Leistungen der UBB in Begehungs- und Besprechungsprotokollen. Diese sollen mindestens Angaben enthalten zu:
 - Örtlichkeit
 - Art, Umfang und Begründung der Auflage bzw. Baumaßnahme
 - Umsetzung und Termin
 - Kontrolle nach Art, Umfang und Zeitpunkt
 - Ggf. Hinweise auf verbleibende Mängel bzw. weiter zu veranlassende Maßnahmen
 - Nachweise, Dokumentation
- Dokumentieren des umweltrelevanten Bauablaufs und Zusammenstellen der Ergebnisse durchgeführter Maßnahmen (Protokolle, Vermerke, Fotos), besonders im Hinblick auf künftige Maßnahmen.

Als weitere Bestandteile eines Leistungskatalogs kann darüber hinaus erforderlich sein:

- Bestandserfassung, Dokumentation des Zustands vor Eingriffen;
- Mitwirkung bei der Planung des Bauablaufes und von Rekultivierungs- und Rückbaumaßnahmen;
- Beratung bei der Beschreibung der Leistungen und beim Erstellen des Maßnahmenkataloges (Pflichtenheft, Checklisten);
- Beratung bei der Bestimmung von Eingriffe vermeidenden oder -mindernden Ausführungsarten, -techniken und -zeiten sowie bei einer Beschränkung von verwendbaren Betriebsstoffen für Maschinen und Geräte (z.B. im Wasserbau);
- Dokumentation von schutzpflichtigen Flächen und Beständen im Baubereich des Vorhabens und dessen Ausgleichsvorhaben sowie im Wirkungsraum außerhalb dieser Flächen;
- Beratung der örtlichen Bauüberwachung zu naturschutz- und umweltrechtlichen Auflagen und deren technische Umsetzung (Schutzmaßnahmen, Absteckung etc.);
- Teilnahme an Abstimmungen und Baubesprechungen;
- Führen eines Tagebuchs zur UBB;
- Dokumentation von den an die Baumaßnahmen anschließenden oder begleitend durchzuführenden Pflegeleistungen;
- Mitwirkung beim Monitoring und der Erfolgskontrolle.

Mit diesen Leistungen wird erkennbar, dass die UBB als ein Bindeglied zwischen Aufgabenstellungen der Objektplanung und denen der landschaftsplanerischen Leistungen fungiert. Damit sind preisrechtliche Orientierungen möglich.

Grundsätze für die Bemessung der Vergütung für die UBB

Wegen der unmittelbaren Anbindung an die Bauausführung besitzen die Leistungen einer UBB zunächst enge Bezüge zur Bauüberwachung als Teil der Leistungsbilder in Teil II – Gebäude / Freianlagen und Teil VII der HOAI - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen. Sie sind in den verschiedenen Leistungsbildern des Teiles II und VII der HOAI allerdings nicht als Grundleistungen aufgeführt.

Weil die Leistungserbringung für die UBB auch auf den Aufgaben und dem Fachwissen für Landschaftsplanerische Leistungen aufsetzt (so z. B. die Erfassung und Beurteilung ökologischer und den Naturhaushalt betreffender Sachverhalte auf dem Gebiet der Schutzgüter und Schutzgegenstände des Umwelt- und Naturschutzrechtes), ist für Leistungen der UBB auch ein Bezug zu den Leistungsbildern des Teiles VI der HOAI gegeben. Sie sind aber auch in den verschiedenen Leistungsbildern des Teiles VI der HOAI nicht als Grundleistungen aufgeführt.

Bei einer Beauftragung der UBB an Auftragnehmer, die gleichzeitig mit Grundleistungen einzelner Leistungsbilder der HOAI beauftragt werden, können Vergütungsregeln für Besondere Leistungen herangezogen werden. Mit der Definition in § 2 Abs. 3 HOAI sind nämlich Leistungen, die in der HOAI nicht als Grundleistungen benannt sind, dann als Besondere Leistungen anzusehen, wenn sie neben Grundleistungen beauftragt werden und für eine ordnungsgemäße Erfüllung (des Werks) im Besonderen als erforderlich angesehen werden können. Soweit eine Zuordnung der UBB-Leistungen als Besondere Leistung zu Grundleistungen gegeben ist, bedarf es als notwendiger Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch der schriftlichen Vereinbarung der Vergütung nach § 5 Abs. 4 HOAI.

Bei einer Beauftragung der UBB an Auftragnehmer, die nicht gleichzeitig mit Grundleistungen aus der HOAI beauftragt werden, können die Vergütungsregeln für Besondere Leistungen insofern nicht angewandt werden.

In solchen Fällen könnte sich eine Vergütung aus § 61 HOAI – Bau- und landschaftsgestalterische Beratung eröffnen. Bei näherer Betrachtung sind Zweifel einer Anwendbarkeit begründet, weil der Wirkungsbereich des § 61 Abs. 1 HOAI auf Leistungen zur gestalterischen Einbindung bezogen ist, die nur ein Teil der Leistungen der UBB umfassen. Soweit im Einzelfall eine Anwendbarkeit vertretbar ist, greifen die Formerfordernisse des § 61 Abs. 4 HOAI: sofern das Honorar nicht schriftlich bei Auftragserteilung vereinbart wird, ist eine Vergütung per Zeithonorar nach § 6 HOAI zwingend vorgeschrieben.

**Die Umweltbaubegleitung
Anmerkungen zu Leistungen und Vergütung für
ein neues Aufgabenfeld der Ingenieure und Landschaftsarchitekten**

Eine weitere Möglichkeit der Vergütung von Leistungen der UBB an Auftragnehmer, die nicht gleichzeitig mit Grundleistungen aus der HOAI beauftragt werden, eröffnet § 50 HOAI. Mit dieser Regelung hat der Verordnungsgeber festgelegt, dass die HOAI für alle landschaftsplanerischen Leistungen anzuwenden ist, für „sonstige landschaftsplanerische Leistungen“ nach § 50 HOAI mit einer frei zu vereinbarenden Vergütung. Voraussetzung für die freie Vereinbarung ist nach § 50 Abs. 2 HOAI ein detaillierter Leistungskatalog als Grundlage und die Rechtzeitigkeit der Vereinbarung (schriftlich bei Auftragserteilung). Sofern diese Voraussetzung fehlt ist eine Bemessung der Vergütung per Zeithonorar nach § 6 HOAI zwingend vorgeschrieben.

Vergütungsvereinbarung nach HVA F-StB 2006

Im HVA F-StB (Stand der 3. Fortschreibung – Ausgabe September 2006) Teil 2 Honorarermittlung Kap. 2.3.10 ist eine Vergütung als Besondere Leistungen neben Grundleistungen der Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen vorbereitet, indem die Vereinbarung der Vergütung der UBB fallweise, nach den bestehenden Konflikten und auf der Grundlage eines Personaleinsatzplans nach dem Muster ING 15 erfolgen soll. Für die Berechnung des Honorars werden in dem Muster folgende Möglichkeiten eröffnet:

- Berechnungshonorare (nach § 57 Abs. 2 Satz 1 HOAI);
- Honorare als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit (nach § 57 Abs. 2 Satz 2 HOAI);
- Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf.

Für eine Vergabe von Leistungen der UBB als Besondere Leistungen zu Grundleistungen bei Freianlagen ist das HVA F-StB nicht vorbereitet. Die Formblätter nach dem Muster ING 15 erscheinen jedoch bei entsprechender Anpassung auch für diese Situation geeignet.

Für eine Vergabe von Leistungen der UBB ohne Bezug zu beauftragten Grundleistungen mit einer freien Honorarvereinbarung nach § 50 oder 61 HOAI sind alle denkbaren Wege einer Honorarbemessung freigestellt.

Voraussetzung dafür ist u.a. ein detaillierter Leistungskatalog als Grundlage und die Rechtzeitigkeit der Vereinbarung. Für den detaillierten Leistungskatalog kann das HVA F-StB mit seinen Ausführungen in Teil 6 (Mustertexte für Leistungsbeschreibungen, 6.50 Mustertexte für Leistungen der örtlichen Bauüberwachung) Ziffer B – Ergänzende Teilleistungen - gute Grundlagen bieten.

Mit anderen Worten: die Verwendung von Vordrucken und Formblättern des HVA F-StB können auch für freie Honorarvereinbarungen herangezogen werden. Unabhängig davon wird geraten, den Zeitaufwand stets genau zu dokumentieren, um bei einer fehlenden Rechtzeitigkeit der Vereinbarung den Zeitaufwand nachweisen zu können.

**Die Umweltbaubegleitung
Anmerkungen zu Leistungen und Vergütung für
ein neues Aufgabenfeld der Ingenieure und Landschaftsarchitekten**

Beratungs- oder Werkleistungen

Der Auftragnehmer schuldet die vereinbarten Leistungen der UBB je nach Vertrag und Leistungskatalog als Dienst- oder Werkleistungen.

In der Regel handelt es sich bei den Leistungen der UBB um Beratungsleistungen als begleitenden Dienste, die nicht auf den Erfolg eines Werks gerichtet sind. Dessen ungeachtet können Vereinbarungen aber werkvertraglichen Charakter erlangen, wenn die entsprechenden Vereinbarungen auf §§ 631 ff BGB aufsetzen.

Wenn Auftragnehmer von Architekten- und Ingenieurleistungen der Objektplanung mit Leistungen zur UBB zusätzlich beauftragt werden (so im HVA F-StB 2006), schlägt der werkvertraglicher Charakter der Leistungen der Objektplanung und der damit verbundene geschuldete Erfolg auf die Stellung der Leistungen der UBB durch. Die mit der Objektplanung und Bauüberwachung übernommene werkvertragliche Verantwortung für das Vorhaben betrifft dann erst recht auch die korrekte Umsetzung von Auflagen und Pflichten aus Natur- und Umweltschutz sowie der Umweltvorsorge.

In allen vertraglichen Konstellationen obliegt dem Umweltbaubegleiter nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen die verantwortliche Hinweispflicht in gebotener Sorgfalt und entsprechender Rechtzeitigkeit an den Auftraggeber, den Bauleiter oder andere vereinbarte Personen oder Behörden. Darüber hinaus obliegt es ihm bei entsprechend beauftragtem Leistungsbild, die Abläufe und Ergebnisse des Baufortschritts zum Vorhaben in geeigneter Weise zu dokumentieren und zu gegebener Zeit im fachlich gebotenen Umfang und Detaillierungsgrad vorzulegen.

Die Leistungen und die Haftung des Auftragnehmers stehen somit eigenständig und – verantwortlich neben denen der weiteren Akteure im Gefüge. Angesichts der Pflichten für Leistungen zur UBB, die sich aus der Vertragsvereinbarung ergeben, muss der Auftragnehmer darauf achten, dass sie in den Umfang seiner Berufshaftpflichtversicherung eingebunden sind oder gesondert haftpflichtversichert werden.

Quellen

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) 3.
Fortschreibung – Ausgabe September 2006 (FGSV 941/3)

DB ProjektBau GmbH / Projektzentrum Dresden und Dresdner Institut für Verkehr und Umwelt e. V.: Dresdner Arbeitsmaterialien zum Umweltschutz im Eisenbahnbau, Heft 1, Ökologische Baubegleitung; Schwerpunkt: Naturschutz und Landschaftspflege, Dresden 2004